

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

5 | 2023



Alle Inhalte
auch barrierefrei auf
bghm-magazin.de

Maschinenverordnung
Inhalte, Fristen,
zentrale Aspekte

Schwerpunkt Leitern
Mit Praxis-Check für Aus-
wahl und sicheren Einsatz

Rehabilitation in Zahlen
Leistungen für Versicherte
im Überblick



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Gute Praxis für wirksamen Arbeitsschutz

Grau ist alle Theorie: Arbeitsschutz muss gelebte Praxis sein, damit er wirksam ist. Häufig begegnen unseren Aufsichtspersonen in den Mitgliedsunternehmen Beispiele, die zeigen, wie Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit innovativ und effektiv umgesetzt werden können. Herausragende Projekte zeichnen wir regelmäßig mit dem Sicherheitspreis „Schlauer Fuchs“ aus. Die Prüf-App eines Landmaschinen-Herstellers zum Beispiel: Auszubildende des Unternehmens haben eine Anwendung entwickelt, mit der Beschäftigte die tägliche Prüfung der Produktionsmaschinen digital dokumentieren können. Wie das funktioniert, lesen Sie auf Seite 14.

Und noch ein Beispiel für gelebte Praxis finden Sie in diesem Heft: Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat mit ihren Praxistagen 3.000 Beschäftigten des Konzerns die Möglichkeit geboten, sich intensiv und vor allem interaktiv mit Themen wie Gefahrstoffen, Erster Hilfe und gesunder Ernährung auseinanderzusetzen. Wir als BGHM haben zum Thema Lärm mit Wissenswertem und spannenden Exponaten aus unserer Kampagne „Laut ist out!“ unterstützt. Erfahren Sie auf Seite 21 mehr dazu.

Gängige Praxis ist nach wie vor der Einsatz von Leitern im Betrieb. Doch sie bergen viele Unfallgefahren. Welche Alternativen es gibt und worauf Sie achten sollten, wenn es für die anstehende Arbeit die Leiter sein muss, erläutert unsere Expertin im Schwerpunkt dieser Ausgabe ab Seite 16.

Damit Sie ganz praktisch für noch mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sorgen können, haben wir zudem wie gewohnt viele weitere Tipps und Informationen in dieser Ausgabe zusammengestellt – zum Beispiel zur Schulungspflicht bei Tätigkeiten mit Diisocyanaten, zur neuen europäischen Maschinenverordnung und zur BGHM-Werftentagung.

Wir wünschen eine informative Lektüre und viele Inspirationen für die Praxis!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv. Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-aktuell@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
westermann DRUCK | pva
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © BGHM

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 05/2023 (Oktober). Stand: Anfang September 2023

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.

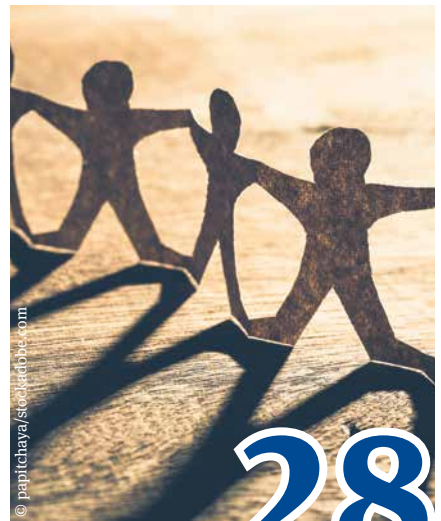
ISSN 1612-5428



16



20



28

Sicheres & gesundes Arbeiten

- 08 Diisocyanate
Ohne Schulung keine Verwendung
- 09 Neue Maschinenverordnung
Inhalte, Fristen, zentrale Aspekte
- 12 Verantwortliche im Arbeitsschutz
Tipps für erfolgreiche Kommunikation
- 14 Sicherheitspreis „Schlauer Fuchs“
Prüfdokumentations-App ausgezeichnet
- 16 Schwerpunkt: Einsatz von Leitern
Sicherer geht es ohne
- 20 Lärmkampagne „Laut ist out!“
BGHM unterstützt Praxistage
- 22 Hüttensymposium
Fachveranstaltung vermittelt Wissen
- 24 Werftentagung
Sicheres Arbeiten im Schiffsbau
- 26 Defibrillatoren im Betrieb
Ein kleiner Schock kann Leben retten

Leben & Leistung

- 28 Rehabilitation in Zahlen
Leistungen für Versicherte im Überblick
- 30 Drei Fragen an
... einen Unfallsachbearbeiter
- 31 Urteil zu Versicherungsschutz
Arbeitsunfall beim Luftschnappen

ALLES AUF EINEN KLICK

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-magazin.de



Initiative für Respekt und Rücksicht im Straßenverkehr

2022 wurden im Straßenverkehr in Deutschland rund 2,4 Millionen Unfälle mit 358.665 Verletzten und 2.776 Toten verzeichnet. Um für mehr Respekt und Rücksicht im Verkehrsgeschehen zu werben, haben das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) die Initiative #mehrAchtung gestartet. Ziel ist es, rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr dauerhaft zu fördern. Denn: Mehr Achtung, Respekt und Wertschätzung helfen, Stress, Aggression und Ablenkung im Straßenverkehr zu reduzieren.

Die Kampagnenmotive mit den emotionalen Botschaften sind bundesweit unter anderem auf Plakaten, in Print-Medien und sozialen Medien zu sehen. Mehr als 50 Institutionen und Verbände aus den Bereichen Straßenverkehr, Mobilität und Verkehrssicherheit unterstützen die Initiative. Auch die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften sind beteiligt. Die Initiative #mehrAchtung ist Teil der Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas“.

MEHR IM NETZ

www.mehrachtung.de



Für Sie vor Ort auf der A+A

Die BGHM beteiligt sich am Gemeinschaftsstand ihres Spitzenverbandes, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), an der diesjährigen A+A. Die internationale Fachmesse zu den Themen betriebliche Sicherheit und Gesundheit sowie persönlicher Schutz findet vom 24. bis zum 27. Oktober in Düsseldorf statt.

Besucher und Besucherinnen erwartet am Stand ein Infocenter der BGHM, in dem Fachleute über verschiedene praxisnahe und direkt anwendbare Maßnahmen und Strategien für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit informieren. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der „Sprechstunde Sicherheit und Gesundheit“ mit Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedsunternehmen und verschiedenen Berufsgenossenschaften auszutauschen.

Informationen gibt es darüber hinaus zur BGHM-Kampagne „Laut ist out!“.

Sie hat das Ziel, die Beschäftigten in Betrieben der Branchen Holz und Metall für die Gesundheitsgefahren durch Arbeitslärm zu sensibilisieren. Alle im Unternehmen unterstützt sie bei der Prävention von Gehörschäden im betrieblichen Alltag. Auch die psychischen Belastungen durch Lärm sind ein Thema.

Der Gemeinschaftsstand von DGUV, BGHM und anderen Berufsgenossenschaften befindet sich in Halle 5, Stand C 06. Kurzfristige Änderungen sind möglich.

MEHR IM NETZ

Informationen und Termine weiterer Veranstaltungen der BGHM gibt es unter www.bghm.de, Webcode 4556.



Neues und überarbeitetes Regelwerk

Überarbeitungen/Ergänzungen

- ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“
- ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“
- TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“
- TRBS 1115 „Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“
- TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Gemische – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“
- TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 GefStoffV“
- TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“
- DGUV Grundsatz 309-006 „Prüfbuch für den Kran“
- DGUV Regel 101-019 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“
- DGUV Information 209-002 „Schleifen“

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 895



Schimmelpilzbefall an Hölzern vorbeugen

Der Umgang mit von Schimmel befallenem Holz kann die Gesundheit gefährden. Die überarbeitete Broschüre Fachbereich AKTUELL FBHM-083 „Schimmelpilzbefall an Hölzern – Beurteilung und Maßnahmen bei Befall an Transport- und Verpackungshölzern“ bietet Informationen zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen. Insbesondere wurde konkretisiert, welche Trocknungsart Schimmel bei Schnittholz zur Herstellung von Transport- und Verpackungsmaterialien vorbeugt.

Trocknung ist demnach eine Zufuhr von Hitze. Aber nicht jede Hitzezufuhr bedeutet zwangsläufig auch, dass eine Trocknung stattfindet. So muss zwischen einer Hitzebehandlung nach dem „Internationalen Standard für phytosanitäre Maßnahmen“ Nr. 15 und einer Kammer-Trocknung unterschieden werden. Bei der Hitzebehandlung wird das Holz mindestens 30 Minuten lang 56 Grad Celsius ausgesetzt. Dadurch kommt es zum Zerfall von Proteinen und vorhandene Schadorganismen im Holz, wie zum Beispiel Insektenlarven, werden abgetötet. Die Holzfeuchte

ist nach der Hitzebehandlung jedoch annähernd so hoch wie vor der Behandlung. Schimmelpilzbefall wird so nicht verhindert. Die Kammer-Trocknung bei hohen Temperaturen, die in der Regel über mehrere Tage durchgeführt wird, reduziert die Holzfeuchte und kann Schimmelbildung vorbeugen. Berichte aus der Praxis und Untersuchungen haben darüber hinaus gezeigt, dass frisches, hitzebehandeltes und nicht weiter getrocknetes Holz sogar wesentlich schneller und stärker von Schimmel und Bläuepilzen besiedelt wird als nicht hitzebehandeltes Holz. Die Trocknung und sachgemäße Lagerung des Holzes sind die einzigen Möglichkeiten, frisches Verpackungsholz vor einem Pilzbefall zu schützen.

Dr. Isabel Warfolomeow

MEHR IM NETZ

Fachbereich AKTUELL FBHM-083:
www.bghm.de, Webcode 626



KOSHA-Delegation besucht BGHM-Mitgliedsbetrieb

Gefährdungsbeurteilung auf Koreanisch

Die Gefährdungsbeurteilung ist in Betrieben die Basis für sichere und gesunde Arbeit. In ihr müssen Gefährdungen an Arbeitsplätzen dokumentiert und passende Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Um zu sehen, wie das im Arbeitsschutzgesetz in Deutschland vorgeschriebene und etablierte System der Gefährdungsbeurteilung umgesetzt werden kann, war eine Delegation der Korea Occupational Safety & Health Agency (KOSHA) bei der SKF Lubrication Systems Germany GmbH zu Gast.

SKF ist ein Mitgliedsunternehmen der BGHM und blickt als mittelständischer Anbieter für Industrie-Schmiersysteme auf eine 125-jährige Firmengeschichte zurück. Rund 400 Beschäftigte gibt es in der Niederlassung Berlin, wohin die KOSHA-Delegation zum Schnuppern eingeladen war. Michel Westphal, als EHS-Standortkoordinator bei SKF in Berlin für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (Environment, Health, Safety, kurz: EHS) zuständig, und Produktionsleiter Volker Marx zeigten, wie die Gefährdungsbeurteilung im Betrieb gelebt wird und wie sich daraus ergebende Schutzmaßnahmen konsequent umgesetzt werden. Dafür setzen die

Arbeitsschutz-Verantwortlichen bei SKF auf eine Online-Gefährdungsbeurteilung und darauf, dass die Schutzmaßnahmen permanent weiterentwickelt sowie in Sicherheitsunterweisungen kommuniziert und immer wieder in Erinnerung gerufen werden. Außerdem wurde deutlich, wie eng SKF und die BGHM zusammenarbeiten. Insbesondere die Unterstützung durch Präventionsangebote wie zum Beispiel Betriebsaktionen, Dienstleistungen des Messdienstes oder die fachliche Beratung zu Sicherheit und Gesundheit ergänzen die intensive Präventionsarbeit im Unternehmen auf vielen Ebenen.

Bei dem internationalen Austausch konnten sich die koreanischen Besucherinnen und Besucher ein Bild davon machen, wie sichere und gesunde Arbeit systematisch in den Betriebsablauf integriert werden kann. Peter Mäß, stellvertretender Leiter des Präventionsbezirks Ost der BGHM, und die zuständige Aufsichtsperson, Michael Otto, waren ebenfalls vor Ort. Das Fazit von Mäß: „Auch wir haben einen Einblick in die koreanischen Arbeitsschutz-Gepflogenheiten bekommen. Der Besuch war für alle Beteiligten ein Blick über den Tellerrand.“

Sicherheitsbeleuchtung

Fachbereich AKTUELL bietet erhellende Informationen

Eine Sicherheitsbeleuchtung soll ein gefahrloses Verlassen der Arbeitsstätte ermöglichen und Unfälle verhindern, wenn die Allgemeinbeleuchtung ausfällt. In der Neufassung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) wurden die das Thema Sicherheitsbeleuchtung betreffenden Inhalte neu strukturiert. Die Publikation Fachbereich AKTUELL FBVW-202 „Sicherheitsbeleuchtung in den technischen Regeln für Arbeitsstätten“ gibt einen Überblick über die jetzt vorliegende Gliederung.

Gemäß Paragraph 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festzulegen. Dazu gehört auch die Einrichtung einer Sicherheitsbeleuchtung. Dies ist in der ArbStättV in Anhang 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ und Anhang 3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ festgelegt. Die Anforderungen aus der ArbStättV werden in den ASR konkretisiert. Bei Einhaltung der ASR gilt die Vermutungswirkung. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber davon ausgehen kann, dass die entsprechenden Anforderungen aus der ArbStättV erfüllt sind, wenn er die Regeln anwendet.

Bis 2022 fanden sich die näheren Spezifikationen für die Sicherheitsbeleuchtung in Betrieben

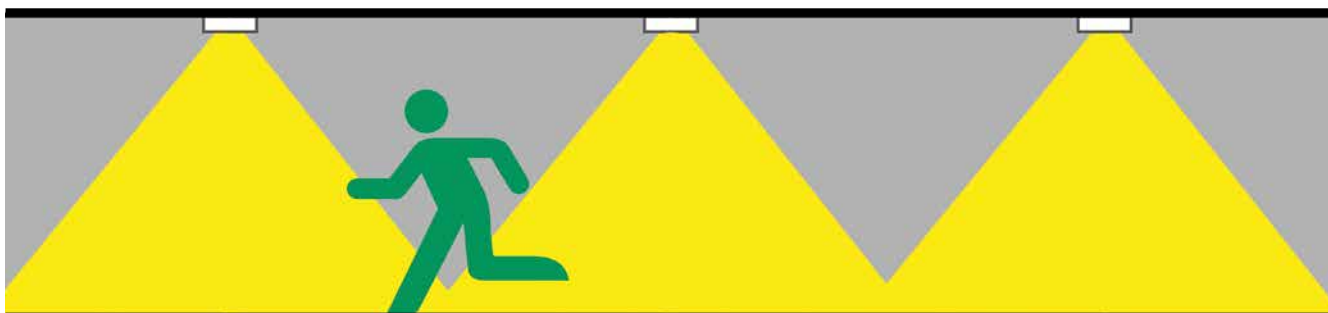
in der ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“. Diese wurde aufgehoben, nachdem die Thematik dem Stand der Technik angepasst worden war. Die Inhalte der ASR A3.4/7 wurden auf die folgenden ASR aufgeteilt:

1. Die ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ enthält Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung für Flucht- und Rettungswege.
2. In der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ finden sich die Erfordernisse an die Sicherheitsbeleuchtung für bestimmte Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche, in denen mit Gefährdungen zu rechnen ist.

Daniel Kern, BGHM

MEHR IM NETZ

- Fachbereich AKTUELL FBVW-202: www.dguv.de, Webcode p022364
- „Aktuelle Änderungen von Arbeitsstättenregeln“ (BGHM-Magazin 4/2022, Seite 20): www.bghm.de, Webcode 4677





REACH-Beschränkung für Tätigkeiten mit Diisocyanaten

Ohne Schulung keine Verwendung

Diisocyanate sind in den unterschiedlichsten Produkten enthalten – von Kleb- und Dichtstoffen bis hin zu Bauschaum. Seit Ende August dürfen Beschäftigte diese Stoffe nur noch unter bestimmten Umständen verwenden.

Beschäftigte dürfen Stoffe oder Gemische mit einem Diisocyanatgehalt von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent (Gew.-%) seit dem 24. August 2023 industriell oder gewerblich nur noch nach einer erfolgreich absolvierten Schulung verwenden. Dies resultiert aus einer Änderung der REACH-Verordnung, die die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien regelt. Ohne einen entsprechenden Schulungsnachweis besteht seit dem genannten Datum also ein Verwendungsverbot. Zuwiderhandlungen werden in Deutschland auf Basis des Chemikaliengesetzes und der Chemikaliensanktionsverordnung geahndet. Für die Kontrolle sind die Bundesländer zuständig.

Je nach der jeweiligen Verwendung von Diisocyanaten müssen Beschäftigte eine Grund-, eine Aufbau- oder eine Fortgeschrittenenschulung machen. Die Schulungen müssen die in der REACH-Verordnung definierten Mindestanforderungen enthalten und alle fünf Jahre wiederholt werden. Lieferanten und Hersteller müssen sicherstellen, dass dem Abnehmer dieser Stoffe und Gemische Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Daher bieten einige Industrieverbände und weitere Anbieter Schulungen online und in Präsenz zu diesem Thema an.

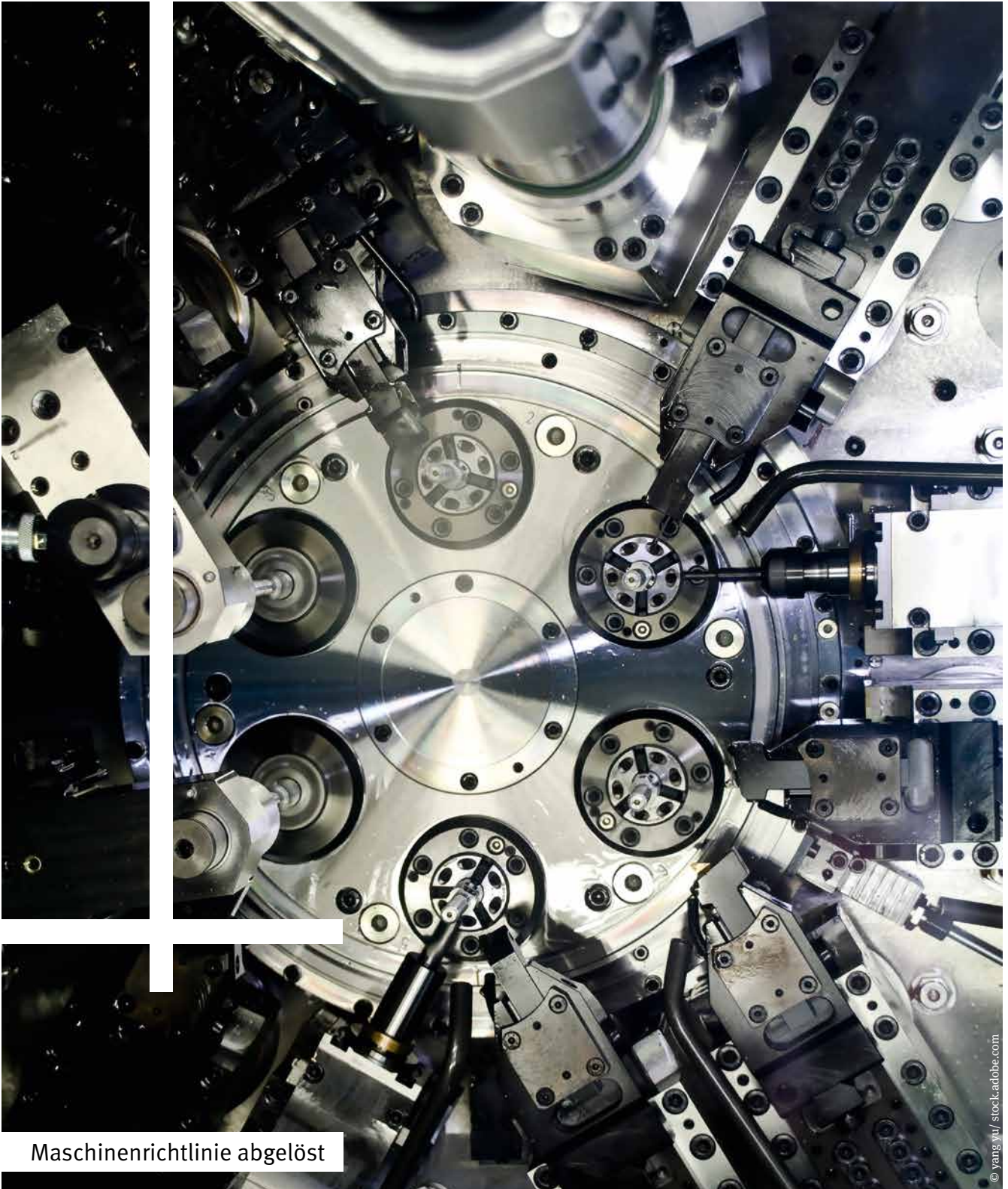
*Dr. Andreas Wildberger
und Dr. Uwe Pucknat, BGHM*

GUT ZU WISSEN

Die Teilnahme an den Schulungen zur Verwendung von Diisocyanaten ersetzt nicht die jährlichen Unterweisungen nach § 14 Gefahrstoffverordnung. Diese sind zusätzlich vom Arbeitgeber durchzuführen.

MEHR IM NETZ

Infos zum Thema sowie zu Schulungsmöglichkeiten finden Sie auf www.bghm.de, Webcode 5211. Dort steht auch die Fachbereich Aktuell FBRCI-024 „Verpflichtende Schulungen bei Tätigkeiten mit Diisocyanat-haltigen Produkten – Handlungshilfe“ der DGUV mit vertiefenden Informationen zur Verfügung.



Maschinenrichtlinie abgelöst

© yang.yu/stock.adobe.com

Neue europäische Maschinenverordnung: Inhalte, Fristen, zentrale Aspekte

Ausführliche Verfahrensbeschreibungen für Maschinenhersteller, eine geänderte Aufteilung der gefährlichen Maschinen, „Künstliche Intelligenz“ und „Cybersicherheit“ als neue Aspekte: Dies sind nur einige der Änderungen, mit denen die neue europäische Maschinenverordnung in Kraft getreten ist und die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgelöst hat.

Am 14. Juli ist die neue europäische Maschinenverordnung in Kraft getreten. Für verschiedene diesem Recht unterworfenen Gruppen gibt es unterschiedliche Umsetzungsfristen (siehe Tabelle). Von den Marktteilnehmern ist die Verordnung beispielsweise 42 Monate nach Inkraftsetzen anzuwenden. Bis alle Fristen erfüllt sind, gilt die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL), die von der neuen Maschinenverordnung abgelöst wurde, weiter. Der Begriff „Marktteilnehmer“ ist übrigens eine der Neuerungen und umfasst Hersteller, autorisierte Repräsentanten des Herstellers in der EU, Importeure oder Verkäufer.

Die neue Maschinenverordnung muss nun in ein nationales Durchführungsgesetz gegossen werden, in dem unter anderem Regelungen zur Amtssprache und zu Strafen zu finden sein werden.

Verfahren und Inhalte angepasst und geschärft

Zum einen wurden in der neuen Maschinenverordnung die Verfahren, die sowohl die Mitgliedsstaaten als auch die EU-Kommission betreffen, dem „New Legislative Framework“ (NLF) angepasst. Der NLF bestimmt unter anderem die Regeln für die Konformitätserklärung, bei der geprüft wird, ob ein Produkt den EU-Vorschriften und -Normen entspricht. Zudem sind die Verfahren, die zur Konformitätserlangung durch die Maschinenhersteller führen, ausführlich und abschließend bestimmt worden. Zum anderen wurden technische Inhalte geschärft und angepasst. Neben besser verständlich aufgebauten Unterpunkten ist nicht nur die geänderte Aufteilung des neuen Anhangs I „Hochrisiko-Maschinen“, der als gefährlich angesehene Maschinen betrifft, nennenswert, sondern auch die Implementierung der Themen „Künstliche Intelligenz“ (KI) und „Cybersicherheit“. Die beiden Aspekte sind direkt in der Maschinenverordnung verortet, die hier unmittelbar angewendet werden kann und daher keiner nationalen Gesetzgebung – also zum Beispiel einer Verordnung zum Produkt- und Gerätesicherheitsgesetz – bedarf.

Zudem wurden die Anhänge neu strukturiert. Anhang I der MRL ist in der neuen Verordnung Anhang III, Anhang IV der MRL wurde zu Anhang I.

Weitere zentrale Aspekte der Maschinenverordnung:

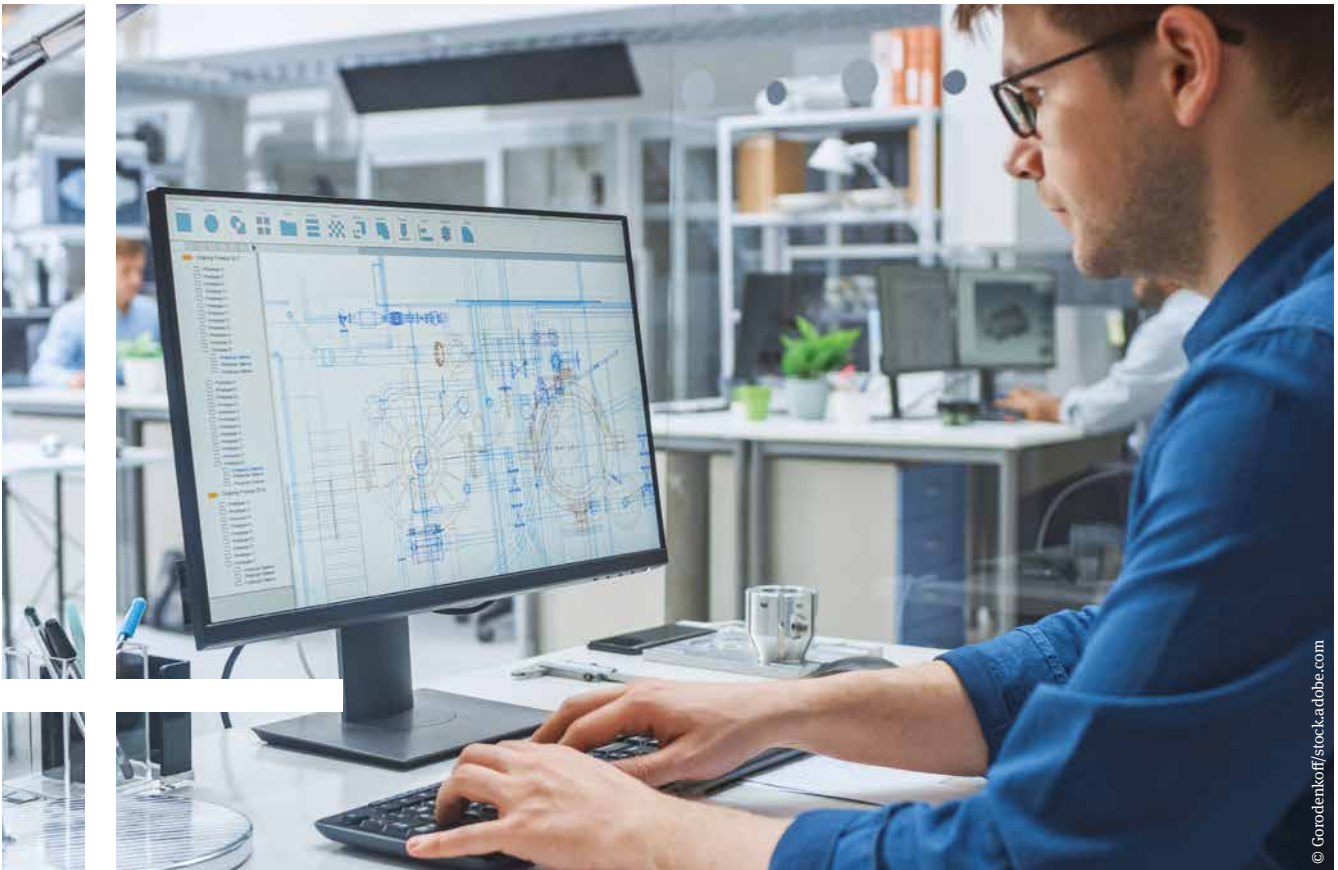
- Delegierte Rechtsakte: Die Europäische Kommission kann nach einem definierten Verfahren im Zweifelsfall Normen selbst erstellen.
- Das Zusammenspiel mit einer geplanten KI-Verordnung ist gelöst. Alle wichtigen grundsätzlichen Punkte für Maschinen sind in der Maschinenverordnung aufgeführt, sodass in einer zukünftigen KI-Verordnung der Bereich der Maschinen nicht gesondert geregelt werden muss.
- Das in Deutschland bereits schon seit Langem praktizierte Verfahren zur „Wesentlichen Veränderung von Maschinen“ wurde in die neue Verordnung implementiert. Es gibt nun eindeutige Regelungen, ab wann eine veränderte Maschine wie eine neue Maschine zu behandeln ist.
- Der neue Anhang I wurde aufgeteilt. Gemäß der Maschinenverordnung müssen Fahrzeughebebühnen, abnehmbare Wellen und deren Schutzeinrichtungen, portable Eintreibmaschinen sowie teilweise und insgesamt selbstlernende Sicherheitskomponenten zwingend eine Drittstellenprüfung durchlaufen.
- Das Thema „Künstliche Intelligenz“ wurde beim Thema „Steuerungen“ angedockt.
- Mobile Maschinen werden in einem nahezu neuen Abschnitt in Anhang III behandelt.
- E-Bikes, E-Scooter und andere personenbezogene Fortbewegungsmittel sind nun als Maschinen definiert. Filtersysteme zur Reinhaltung von Fahrerinnen sind nun Sicherheitskomponenten.

Christoph Preuße, BGHM



KOMMENTAR DES AUTORS

Mit ihren Neuerungen und Schärfungen ist die europäische Maschinenverordnung in meinen Augen gut gelungen. Viele Positionen der deutschen Interessenvertretungen wurden eingearbeitet, und sie passt sich gut in die aktuelle europäische Rechtssetzung ein.



Fristen für in der neuen europäischen Maschinenverordnung geregelte Sachverhalte

14. Juli 2023	Inkraftsetzung Artikel 5 (6) (Sicherheitskomponenten) und Artikel 46 (Komitee-Prozeduren) gelten.
12 Monate nach Inkraftsetzung	Verfahren für delegierte Rechtsakte Evaluation und Überprüfung insbesondere der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen aus Anhang III müssen umgesetzt sein.
24 Monate nach Inkraftsetzung	Regelungen für notifizierte Stellen gelten.
39 Monate nach Inkraftsetzung	Regelungen für Strafen müssen national umgesetzt sein.
42 Monate nach Inkraftsetzung	Die Übergangsfrist für Marktteilnehmer endet, bis dahin muss die Maschinenrichtlinie angewendet werden.
60 Monate nach Inkraftsetzung	Die Europäische Kommission muss einen öffentlich zu machenden Report an den Europäischen Rat übermitteln. Dieser wird eine Evaluation der europäischen Maschinenverordnung enthalten. Ein solcher Report muss dann alle fünf Jahre veröffentlicht werden.

ONLINE-INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUR NEUEN MASCHINENVERORDNUNG

Welche Änderungen ergeben sich aus der neuen Maschinenverordnung? Was ist bei ihrer Anwendung zu beachten? In einer Online-Informationsveranstaltung geben Fachleute der BGHM Herstellern, Betreibern und allen am Konformitätsbewertungsverfahren Beteiligten Antworten auf diese und viele weitere Fragen.

Inhalte und Themen:

- Ziele der neuen Maschinenverordnung
- Aufbau und Struktur
- Neuerungen und Änderungen der Anforderungen im Vergleich zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Melden Sie sich gleich für einen der zwei Termine an!

- 27. Oktober 2023 von 09:30 bis 11 Uhr
- 07. November von 09:30 bis 11 Uhr

Die Anmeldung ist über meineBGHM möglich:
www.bghm.de, Webcode 21.

MEHR IM NETZ

Fach-Thema „Maschinen“: www.bghm.de, Webcode 232



Verantwortliche im Arbeitsschutz

Erfolgreiche Kommunikation

– Auf die (Gesprächs-)Technik kommt es an!

Verantwortliche für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb finden sich leicht in konflikträchtigen Situationen wieder. Wenn beispielsweise Kolleginnen und Kollegen vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung nicht tragen, müssen sie das ansprechen – mit dem Ziel, das Verhalten zu ändern und die Sicherheit zu erhöhen.

Wer im Betrieb Arbeitsschutz-Verantwortung trägt, muss sich fragen: Wie gelingt es mir, die Beschäftigten oder die Kolleginnen und Kollegen für sicheres und gesundes Verhalten zu motivieren? Und wie bringe ich jemanden, der sich nicht an die Vorschriften hält, dazu, sein Verhalten zu ändern, ohne die Person vor den Kopf zu stoßen? Bestimmte Grundlagen für erfolgreiche Gespräche

zu beachten, kann hier der Schlüssel zum Erfolg sein.

Grundsätzlich gilt: Für schwierige Gespräche sollte ausreichend Zeit eingeplant werden und sie sollten gut vorbereitet sein, damit sie konstruktiv und erfolgreich verlaufen. Auch eine zielgerichtete Nachbereitung ist wichtig, um eine Verhaltensänderung anzustoßen.

Vorbereitung und Nachbereitung

Bei der Vorbereitung eines Gesprächs gilt es, sich zunächst folgende Fragen selbst zu beantworten:

- Inhalt: Was ist der Gesprächsanlass? Welche Themen möchte ich besprechen?
- Ziel: Was soll am Ende bei dem Gespräch herauskommen? Was erwarte ich?



© Ijupco Smokovski/stock.adobe.com

- Information: Welche Beobachtungen, Fakten und Argumente habe ich? Welche benötige ich noch?
- Organisation: Wo und wann soll das Gespräch stattfinden? Wer nimmt daran teil?

Für die Nachbereitung ist es wichtig, in einem gewissen zeitlichen Abstand zum geführten Gespräch zu prüfen, ob die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden und ob sie den gewünschten Erfolg bringen.

Erfolgsversprechende Gesprächstechniken

Folgende Gesprächstechniken eignen sich grundsätzlich für eine gelungene Kommunikation:

- Ich-Botschaften senden: Diese Art von Botschaften eignet sich gut, um einander Sichtweisen

und Ziele neutral und wertfrei vorzustellen. Dagegen wirken Sie-Botschaften oder, falls man sich duzt, Du-Botschaften vorwurfsvoll. Beispiel: „Sie tragen keinen Gehörschutz.“ Besser ist: „Mir ist wichtig, dass wir alle unser Gehör schützen.“

- Aussagen positiv formulieren: Wörter wie „nicht“, „kein“ und die Vorsilbe „un-“ sollten vermieden werden. Beispiel: „Das sehe ich nicht so.“ Besser ist: „Das sehe ich anders.“
- Aktiv zuhören: Wer sich seinem Gegenüber körperlich zuwendet, verdeutlicht, dass er ihm gedanklich folgt. Kurze Einwürfe wie „Ja“, „Hm“ und ein gelegentliches Nicken sowie das Wiederholen des gehörten Inhalts verstärken dies. Beispiel: „Habe ich Sie richtig verstanden, dass ...?“
- Nachfragen: Wer offene Fragen – sogenannte W-Fragen (Wie, Was, Wieso, Wodurch?) – stellt, erhält im Gespräch mehr Informationen. Beispiel: „Welche Möglichkeiten sehen Sie, das zu ändern?“ Um konkrete Vereinbarungen festzuhalten, sollten hingegen geschlossene Fragen gestellt werden. Diese lassen sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Beispiel: „Können wir uns darauf einigen, dass ...?“
- Loben: Ein ehrliches Lob und Feedback, wenn nach dem Gespräch Erfolge eingetreten sind, wirken motivierend und führen in der Regel zu weiteren positiven Veränderungen. Ein freundliches Nicken, Schulterklopfen, ein „Super!“ reichen oft schon aus.

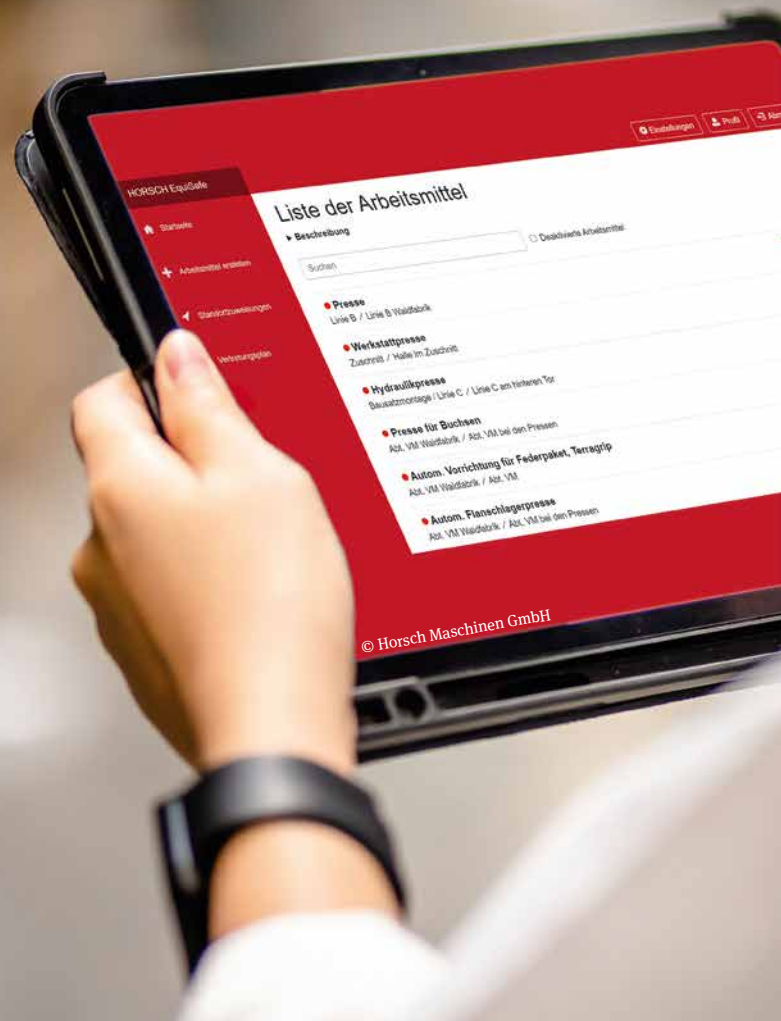
Susanne Neisecke und Nadine Mölling, BGHM

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 4505

Sicherheitspreis „Schlauer Fuchs“

Weg vom Papier: Prüfdokumentation per App



Prüfpflichtige Maschinen müssen nicht nur regelmäßig offiziell geprüft, sondern auch täglich vor Arbeitsbeginn von den Beschäftigten auf ihren Zustand hin untersucht werden. Auch beim Landmaschinenhersteller Horsch Maschinen GmbH am Stammsitz im bayerischen Schwandorf ist das so. Um den Aufwand zu verringern und den Mitarbeitenden die Dokumentation der Prüfung zu erleichtern, haben Auszubildende des Unternehmens eine App entwickelt. Dafür sind sie von der BGHM mit dem Sicherheitspreis „Schlauer Fuchs“ ausgezeichnet worden.

Jeden Morgen ist es an den Vorarbeitern und Vorarbeiterinnen, die Maschinen im Werk zu

kontrollieren: Sind sie in einwandfreiem Zustand? Können die Beschäftigten sicher daran arbeiten? Nach einem Arbeitsunfall vor einigen Jahren beschlossen die Verantwortlichen, dass die Maschinen täglich zu prüfen sind. Dies soll die Sicherheit über das gesetzliche Maß hinaus erhöhen. Die Ergebnisse ihrer Prüfung trugen die Vorarbeitenden früher in ein sogenanntes Prüfblatt ein. Diese Blätter wurden wöchentlich eingesammelt, abgeheftet und dann digitalisiert. Das Problem: Nicht jeder wusste, wo die Prüfblätter ablagen, so manches Blatt ging im Trubel des Alltags verloren und wurde nicht abgeheftet. Damit war die Dokumentation nicht vollständig. „Wir mussten weg



© stichai/stockadobe.com

von den Zetteln“, sagt Michaela Rester, ehemals Auszubildende bei Horsch und heute Mitarbeiterin in der Abteilung Arbeitsvorbereitung. Gemeinsam mit ihrem damaligen Azubi-Kollegen Nico Paulus hat sie die App in einem Projekt entwickelt.

Jederzeit Zugriff auf relevante Daten

Vorarbeitende tragen ihre Ergebnisse in die Anwendung ein. Haben sie das bis zu einer bestimmten Uhrzeit nicht getan, bekommen sie eine Erinnerungsmail. Bei jedem Eintrag erhält die Instandhaltungsabteilung automatisch eine Benachrichtigung. Liegt ein Defekt vor, kann direkt mit der Reparatur begonnen werden. Auch eine

Stellvertreterregelung ist in der App hinterlegt. So ist ersichtlich, wer die Prüfung durchführen soll, falls der Vorarbeiter oder die Vorarbeiterin krank oder im Urlaub ist. „Alle Beteiligten haben jederzeit Zugriff auf die relevanten Daten“, sagt Rester. Damit die Verantwortlichen die App nutzen können, ist Horsch auch technisch entsprechend ausgestattet. Die Vorarbeitenden haben Zugriff auf PCs, zusätzlich liegt in der Nähe jeder Maschine ein Tablet aus.

Projekt von Auszubildenden

„Die App ist nicht nur ein Benefit für die Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz, sondern stützt auch den effizienten Einsatz von Ressourcen und den Leitgedanken der Nachhaltigkeit“, sagt Sabrina Scholz, die als Aufsichtsperson der BGHM den Stammsitz von Horsch betreut. Die Jury des Sicherheitspreises hat außerdem überzeugt, dass es sich um ein Projekt von Auszubildenden handelt. „Dass der Unternehmensnachwuchs so ein Tool nicht nur entwickelt, sondern auch umsetzt und zum festen Bestandteil des täglichen Arbeitens macht, hat mich besonders beeindruckt“, sagt Scholz. Das Konzept kommt laut Rester auch bei der Belegschaft gut an: „Alle Beteiligten sind einfach froh, dass der Aufwand kleiner geworden ist, um die Prüfung der Maschinen lückenlos zu dokumentieren.“

Lisa Bergmann, BGHM

MEHR IM NETZ

Sicherheitspreis der BGHM:
www.bghm.de, Webcode 497



Schwerpunktthema: Einsatz von Leitern

Sicherer geht es ohne

Leitern sind in vielen Betrieben häufig im Einsatz. Dabei unterschätzen Nutzerinnen und Nutzer meist die Gefahren, die von den Aufstiegshilfen ausgehen. Bereits bei einem Sturz aus geringen Höhen können schwere oder sogar tödliche Verletzungen entstehen. Um dies zu verhindern, ist der Einsatz von Leitern reguliert.

Unter den Absturzunfällen sind diejenigen von Leitern die häufigsten, und das seit vielen Jahren. Durchschnittlich 34.000 meldepflichtige Absturzunfälle verzeichnet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung pro Jahr. In etwa 30 Prozent der Fälle stürzen die Betroffenen von Leitern oder Tritten – das sind rund 10.000 Abstürze jährlich. Die Verletzungsfolgen sind oft schwerwiegend. Die häufigsten Unfallursachen sind falsches Aufstellen der Steighilfe und daraus resultierende zu

geringe Standsicherheit, einseitige Belastung etwa durch seitliches Hinauslehnen, die Verwendung von schadhafte oder qualitativ minderwertigen Leitern und Tritten sowie Arbeiten mit hohem Krafteinsatz auf einer ungesicherten Aufstiegshilfe.

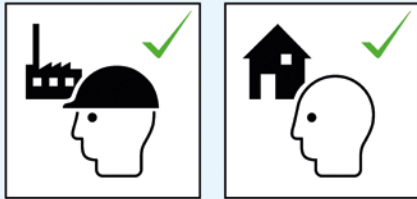
Rechtslage und deren Interpretation

Auch wenn leiterlose Betriebe und Baustellen eine Vision bleiben dürften: Der Einsatz der Leiter als Arbeitsplatz oder als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen ist mittlerweile durch verschiedene Regularien deutlich begrenzt, unter anderem durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) und die erläuternde Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“. In der TRBS ist festgelegt, dass Leitern

Leitern werden in Klassen eingeteilt

Beruflicher Gebrauch

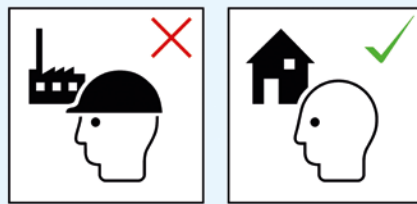
Leitern können beruflich und privat verwendet werden



Leitern für den beruflichen Gebrauch durchlaufen mehr Prüfzyklen als jene für den privaten. So sind die jeweiligen Leiterklassen gekennzeichnet.

Nicht beruflicher Gebrauch

Leitern können privat verwendet werden



© H.ZWEL.S Werbeagentur GmbH - DGUV

als Verkehrsweg oder als Arbeitsplatz nur eingesetzt werden dürfen, wenn

- wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
- die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass der Zugang ebenso wie der Abgang und die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Sicherere Arbeitsmittel sind zum Beispiel Gerüste und Hubarbeitsbühnen. In der Praxis ist die Leiter entgegen diesen Regularien jedoch sehr weit verbreitet und zu oft erste Wahl. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Rechtslage fordert also die Bewertung der Arbeitsplätze in der Gefährdungsbeurteilung und damit verbunden die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Dabei sollten insbesondere auch die Vorgaben der TRBS 2121 Beachtung finden. Sie enthalten detaillierte Angaben zu Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Arbeiten auf Leitern zulässig ist. Seit Dezember 2018 gilt die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121. In ihrem Teil 2 wurden zwei wesentliche Neuerungen eingeführt:

- Arbeiten auf Leitern dürfen nur noch bis fünf Meter Standhöhe ausgeführt werden. Zuvor lag die Grenze bei sieben Metern.
- Arbeiten auf Leitern sind nur noch erlaubt, wenn man mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht, etwa auf einer Stufenleiter.

Weitere Vorgaben aus der TRBS: Werden zum Beispiel Arbeiten in der Höhe länger als zwei Stunden pro Tag ausgeführt, werden beide Hände für das Arbeiten mit Handmaschinen benötigt oder müssen Stoffe mitgenommen werden, von denen zusätzliche Gefahren ausgehen, sind Hubarbeitsbühnen, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen oder andere geeignete Arbeitsmittel zu verwenden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können dann Leitern zum Einsatz kommen. Ist dies gegeben, sollte die Leiter so sicher wie möglich sein. In Frage kommen zum Beispiel Plattform- oder Podestleitern, da sie mehr Sicherheit als Anlege- und Stehleitern bieten. Sie enden in einer Plattform oder einem Podest und verfügen über einen Haltebügel. Das gibt Bewegungsspielraum, um Gegenstände ohne Balanceakt zu bewegen. Sprossenleitern dürfen nur in begründeten Fällen als Arbeitsplatz verwendet werden, etwa in engen Schächten.

Relevante Hinweise für die sichere Verwendung von Leitern finden sich außerdem insbesondere in den folgenden Schriften:

- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Information 208-016 „Die Verwendung von Leitern und Tritten“
- verschiedenen DIN-Normen, insbesondere der DIN EN 131

Auch wenn die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass der Einsatz einer Leiter in einer spezifischen Arbeitssituation grundsätzlich zulässig ist, ergeben sich für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber weitere Pflichten. So dürfen sie nur Leitern zur Verfügung stellen, die nach ihrer Bauart für den jeweiligen Einsatz geeignet sind. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Leitern intakt sind und regelmäßig gewartet werden. Deshalb sind wiederkehrende Funktionskontrollen sowie die Sichtprüfung durch die Nutzerinnen und Nutzer auf Beschädigungen vor jeder Verwendung unerlässlich. Die Schuhe der Beschäftigten müssen rutschhemmend sein und einen sicheren Stand ermöglichen. Dasselbe gilt für den Untergrund, auf dem die Leiter steht.

Seit der Überarbeitung einiger Teile der DIN EN 131, insbesondere dem Teil 2, werden Leitern in zwei Leiterklassen eingeteilt. Dabei wird zwischen dem Einsatz im beruflichen und nicht beruflichen (dem privaten) Bereich unterschieden. Geeignete Leitern für den beruflichen Gebrauch müssen vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet werden (siehe Abbildung oben). Sie durchlaufen mehr Prüfzyklen und werden mit höherer Last geprüft als diejenigen, die ausschließlich für den privaten Bereich gedacht sind.

Arbeiten auf der Leiter

Eine Leiter als hochgelegenen Arbeitsplatz zu verwenden, ist grundsätzlich nur bis zu einer Standhöhe von zwei Metern zulässig. Bei zeitweiligen Arbeiten ist jedoch eine Standhöhe



Praxis-Check für die Auswahl und den sicheren Einsatz

Praxis-Check: Auswahl eines sicheren Arbeitsmittels (Hubarbeitsbühne, Gerüst)

Bevor eine Leiter zum Einsatz kommt, ist zu überprüfen, ob die Arbeiten mit anderen sichereren Arbeitsmitteln ausgeführt werden können (Beachtung der Arbeitsaufgabe, Dauer, Mitnahme von Werkzeug und Material, Untergrundbeschaffenheit).



Verwenden Sie nur dann Leitern, wenn Sie keine Alternative haben. Ziehen Sie wann immer möglich eine Hubarbeitsbühne, ein Gerüst oder eine fahrbare Arbeitsbühne (Rollgerüst) vor.

Praxis-Check: Auswahl einer sicheren Leiter (Podestleiter, Plattformleiter)

Muss dennoch eine Leiter zum Einsatz kommen, sollte eine Podest- oder eine Plattformleiter gewählt werden (sicherer Stand durch Podest, Zeitbeschränkung entfällt).



Nutzen Sie, wenn immer es möglich ist, leichte Podest- oder Plattformleitern. Ansonsten beachten Sie für die Verwendung von Leitern als Arbeitsplatz: Stufe statt Sprosse.

Praxis-Check: Beachtung der Herstellervorgaben und der Einsatzbeschränkungen

Auf Leitern sind Piktogramme angebracht, die die richtige Verwendung, festgelegt durch den Hersteller, beschreiben. Als Arbeitsplatz sind ausschließlich Leitern mit Stufen zu verwenden. Stehleitern sind reine Arbeitsplätze, ein Übersteigen ist verboten. Auch die Anstellwinkel sind vorgegeben. Welche Stufe als letzte Stufe begehbar ist, ist auf den Piktogrammen ebenfalls sichtbar.



Achten Sie auf die Piktogramme. Berücksichtigen Sie den Anstellwinkel, die oberste begehbare Stufe und wählen Sie die passende Länge.

Praxis-Check: Beachtung der 3-Punkt-Methode

Mithilfe der sogenannten 3-Punkt-Methode wird die Nutzung von Leitern sicherer. Sie empfiehlt, dass der Nutzer stets mit drei Körperteilen Kontakt mit der Leiter hat, entweder mit zwei Füßen und einer Hand oder mit beiden Händen und einem Fuß. Freihändiges Arbeiten sollte grundsätzlich vermieden werden.



Werden beide Hände für die Arbeiten benötigt, ist die Anlegeleiter oder die Stehleiter das falsche Arbeitsmittel.

Praxis-Check: Verwendung von geprüften Leitern

Defekte Leitern, bei denen Stufen oder andere Elemente fehlen, die verformt sind oder Verschleißerscheinungen aufweisen, sollten sofort entsorgt werden. Vor jeder Verwendung müssen Leitern und Tritte visuell auf Schäden kontrolliert werden. Bei Auffälligkeiten dürfen diese Aufstiege bis zur Klärung durch eine zur Prüfung befähigte Person oder vom Unternehmer zur Prüfung benannte Person nicht verwendet werden.



Die Leitern sollten sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Um das sicherzustellen, sind regelmäßige Funktionskontrollen sowie die Sichtprüfung auf Beschädigungen vor jeder Verwendung unerlässlich.



© Cheangchai/stockadobe.com



© H.ZW.F.I.S. Werbeagentur GmbH - DGVV

Mit der „Ellenbogenmethode“ lässt sich der Anstellwinkel prüfen: Steht die Person gerade mit einem Fuß am Holm, sollte der rechtwinklig gestreckte Ellenbogen die Leiter berühren. Dann ist der Winkel korrekt.

zwischen zwei und fünf Metern erlaubt. Das sind beispielsweise Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten, wenn sie einen Zeitraum von zwei Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten. Bei allen Arbeiten auf Leitern muss der oder die Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe stehen. Da Stehleitern oftmals leichter zu transportieren und zu tragen sind als Anlegeleitern, werden sie gerne zusammengeklappt und angelehnt als Verkehrsweg verwendet. Ein gefährlicher und verbotener Umgang, da die Leitern leicht wegrutschen können. Auch die Hersteller schließen eine solche Verwendung aus. Eine Stehleiter kann immer nur ein Arbeitsplatz sein, niemals ein Verkehrsweg. Bei einer Stehleiter dürfen die obersten zwei Stufen, bei einer Anlegeleiter die obersten drei Stufen und bei einer Stehleiter mit aufgesetzter Schiebeleiter die obersten vier Stufen nicht betreten werden. Vor der Verwendung einer Leiter ist das Maximalgewicht zu beachten (in der Regel maximal 150 kg), das sie tragen kann. Zum Gewicht der Person muss das Gewicht von Werkzeugen und Materialien, die auf ihr verwendet werden, hinzugerechnet werden. Das Gesamtgewicht darf die Vorgabe nicht überschreiten. Anlegeleitern sollten grundsätzlich so angelegt werden, dass sie in einem Anstellwinkel zwischen 65 und 75 Grad zur Waagerechten stehen. Mit der „Ellenbogenmethode“ lässt sich ermitteln, ob die Leiter richtig steht (siehe Abbildung oben).

Die Leiter als Verkehrsweg

Leitern als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen zu verwenden ist dann zulässig, wenn der zu überwindende Höhenunterschied maximal fünf Meter beträgt. Stufenleitern bieten generell einen besseren Halt, als Verkehrsweg sind

aber auch Sprossenleitern zulässig. Wichtig ist, dass auf einen sicheren Anlegewinkel und einen Leiterüberstand von einem Meter an der Austrittsstelle in der Höhe geachtet wird. Ab einer Leiterlänge von drei Metern ist eine Fußverbreiterung vorgeschrieben. Auch wenn Leitern nur zum Auf- und Abstieg genutzt werden, ist es verboten, Stehleitern als Anlegeleitern zu verwenden. Zudem dürfen Beschäftigte nicht von einer Stehleiter aus auf Maschinen oder Bauteile übersteigen. Wird eine Leiter als Verkehrsweg verwendet, ist zusätzlich zu beachten, dass an der Austrittsstelle Schutzmaßnahmen gegen Absturz erforderlich sind.

Kathrin Stocker, BGHM

MEHR IM NETZ

- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 51 „Einsatz von Leitern“: www.bghm.de, Webcode 2454
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“: www.bghm.de, Webcode 272
- DGVV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“: www.bghm.de, Webcode 237
- DGVV Information 208-016 „Die Verwendung von Tritten und Leitern“: www.bghm.de, Webcode 239
- Betriebssicherheitsverordnung: www.bghm.de, Webcode 260

Kooperation für mehr Achtsamkeit im Arbeitsalltag



Die Praxistage „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ bei der Salzgitter Flachstahl GmbH, Gesellschaft des Konzerns Salzgitter AG, glichen einem Mammutprojekt. 3.000 Mitarbeitende, 17 Veranstaltungstage: In fünf Bereichen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten im Gebäude und auf dem Außengelände haben sich die Beschäftigten mit Gefährdungen und Schutzmaßnahmen für sicheres und gesundes Arbeiten interaktiv auseinandergesetzt. Die BGHM hat das Projekt mit Inhalten und Exponaten unterstützt.

Im Fokus der Station zum Thema Lärm stand eine Präsentation zur BGHM-Kampagne „Laut ist out!“, angereichert mit Hörbeispielen und Quizfragen. Abgerundet wurden die darin vermittelten Informationen durch Exponate der Salzgitter Flachstahl GmbH sowie der BGHM zum Ausprobieren und „Nachhören“. Springen etwa beim sogenannten Lärmmann die Lampen auf Rot, herrscht Handlungsbedarf: Er zeigt damit deutlich, wenn der Krach zu viel wird. In der Figur aus Aluminium sitzt ein Mikrofon, das mit Leuchtdioden verknüpft ist. Grün, gelb oder rot leuchten sie auf, je nachdem, wie laut es ist. Dieses und viele weitere Exponate der BGHM und der Salzgitter Flachstahl GmbH haben die Beschäftigten des Unternehmens auf die Gefahren durch hörschädigenden Lärm aufmerksam gemacht: Soundanimationen zum Beispiel und ein Klingelbrett mit Schallpegelmesser.

Im weiteren Verlauf des Themen-Parcours galt es unter anderem per Telefonanweisung einen Dummy wiederzubeleben, Gefahrstoffschränke auf Fehlerquellen zu durchsuchen und beim Bogenschießen Fokus und Achtsamkeit zu schulen. Auch eine gesunde, ausgewogene Ernährung bildete einen Schwerpunkt bei der Veranstaltung. Vier Stunden dauerte jeweils der Rundgang, den die Beschäftigten in Kleingruppen absolvierten. Täglich von sechs Uhr morgens bis um zwei Uhr in der Nacht – damit auch die Mitarbeitenden der Früh- und Nachtschicht teilnehmen konnten.

„Wir wollen die Belegschaft für den Arbeitsschutz begeistern und das sichere Verhalten durch Stärkung der inneren Haltung fördern“, sagt Elke Sebold-Tanski, Leiterin der Arbeitssicherheit bei der Salzgitter Flachstahl GmbH. Christof Kellermann, Sicherheitsingenieur im Unternehmen, hat gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Arbeitssicherheit, der Werkfeuerwehr und der Arbeitsmedizin die



LAUT IST OUT

Praxistage „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ konzipiert. „Mit der Veranstaltung setzen wir gezielt aufs Mitmachen statt auf trockene Vorträge. Das kommt an“, sagt Kellermann. „Wir haben sehr viel positives Feedback bekommen.“

Die Praxistage fanden bereits zum zweiten Mal statt, in diesem Jahr nahmen erstmals auch Mitarbeitende von anderen Gesellschaften des Konzerns Salzgitter AG daran teil.

Der „Lärmmann“ zeigt rot, es ist zu laut. Ein Exponat im Themenraum Lärm, in dem auch die Kampagne „Laut ist out!“ vorgestellt wurde.

KAMPAGNE „LAUT IST OUT!“

Um auf die Folgen von Lärm bei der Arbeit aufmerksam zu machen, hat die BGHM die Kampagne „Laut ist out!“ ins Leben gerufen. Sie hat das Ziel, die Beschäftigten in Betrieben der Branchen Holz und Metall für die Gesundheitsgefahren durch Lärm zu sensibilisieren sowie Unternehmerinnen, Unternehmer und Führungskräfte bei der Prävention von Gehörschäden im betrieblichen Alltag zu unterstützen. Auch die psychischen Belastungen durch Lärm sind ein Thema. Mehr Infos unter www.bghm.de/laut-ist-out



Von der PAK-Exposition in Kokereien bis zu Arbeitsschutz-Kompetenzen für Führungskräfte

7. Hütten-symposium der BGHM bietet Wissen für sichere und gesunde Arbeit

In Hüttenwerken und Gießereien, wo Stahl und Eisen erzeugt und verarbeitet werden, geht es laut und heiß zu. Wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an den Arbeitsplätzen dort auf dem Stand der Technik aussehen können und welche neuen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse es gibt – darum ging es beim 7. Hütten-symposium der BGHM in Schierke.

Information, Diskussion und Erfahrungsaustausch sind das Ziel des jährlich stattfindenden Hütten-symposiums. Das Humanbiomonitoring von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und die Kompetenzerweiterung von Führungskräften waren in diesem Jahr zwei der Programmpunkte. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartete ein breites Themenspektrum.

Studienergebnisse für den Gesundheitsschutz in Kokereien

Welche Ergebnisse das Humanbiomonitoring von PAK bei Beschäftigten an Koksöfen an allen fünf deutschen Kokereistandorten ergeben hat, erläuterte Dr. Heiko Käfferlein vom Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV (IPA) am ersten Tag der BGHM-Fachveranstaltung. Beim Humanbiomonitoring werden leicht zu gewinnende

biologische Materialien, also beispielsweise Blut oder Urin, auf Schadstoffe oder deren Abbauprodukte untersucht. Das Ziel ist es, daraus auf die Exposition von Beschäftigten und die Wirksamkeit beziehungsweise die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zu schließen.

PAK gelangen sowohl über die Atmung (inhalativ) wie auch über die Haut (dermal) in den menschlichen Körper. Um die Belastung der Beschäftigten zu analysieren, wurden für eine Studie des IPA die äußere Exposition und die innere Exposition gemessen. Bei der äußeren Exposition handelt es sich um PAK in der Arbeitsplatzluft; unter anderem ist dort Benzo[a]pyren zu finden. Die innere Exposition ist die tatsächlich im Körper aufgenommene Menge an PAK, wie beispielsweise 1-Hydroxypyren, die über den Urin festgestellt wird.

Für die Studie wurden alle relevanten Arbeitsplätze an Ofendecke und Ofenseite eine Arbeitswoche lang untersucht. „Die Ergebnisse zeigen, dass aktuelle Toleranz- und Akzeptanzwerte von Benzo[a]pyren in der Luft regelmäßig an nahezu allen Arbeitsplätzen überschritten werden. Gleichzeitig konnten wir nachweisen, dass die Verwendung von Atemschutzgeräten



Salzgitter Flachstahl GmbH. Das Unternehmen liefert Flachstahlprodukte an Fahrzeughersteller, Zulieferer oder die Bauindustrie. Seit über fünf Jahren setzt Salzgitter Flachstahl auf besondere Qualifizierungsmaßnahmen für Führungskräfte – vom Meister oder der Meisterin bis hin zu Vorarbeitern, Betriebs- und Bereichsleitern. Es gibt eine Grundqualifikation zum Arbeitsschutz und begleitende Qualifikationsmaßnahmen. Die Themen der ganz- oder halbtägigen Module sind: Verantwortung und Pflichten von Führungskräften, die „Führungsaufgabe Arbeitsschutz“, Rechtsfragen und der Einsatz von Fremdfirmen. Zudem wird praxisbezogen die Wirksamkeit vorhandener betrieblicher Präventionstools aufgezeigt und deren Anwendung trainiert.

„Grundlegende Zielrichtung ist bei allen Bausteinen, den Führungskräften ein klares Rollenverständnis im Arbeitsschutz zu vermitteln, dieses zu festigen und ihre Methodenkompetenz zu stärken. Daher nutzen wir die Erkenntnisse der Ermöglichungsdidaktik“, berichtete Sebold-Tanski. Unternehmenssimulationen, Planspiele und andere Lernarrangements machen Lernen zum eigenständigen und selbstgesteuerten Erleben – damit möglichst viel „hängenbleibt“. Sebold-Tanski sagte: „Wir stärken dadurch unsere Sicherheitskultur und es wird deutlich, dass Arbeitsschutz zwar die Aufgabe jeder einzelnen Führungskraft ist, wir aber nur gemeinsam nachhaltige Verbesserungen erzielen können.“

die Aufnahme von PAK in den Körper deutlich verringert, insbesondere bei Tätigkeiten auf der Koksofendecke“, sagte Käfferlein. So wurden bei der Verwendung von Atemschutz – im Vergleich zu früheren Untersuchungen ohne Atemschutz – deutlich niedrigere Expositionen in Form von PAK-Stoffwechselprodukten im Urin der Beschäftigten gemessen. Verbleibende im Urin nachweisbare Expositionen resultieren mit hoher Wahrscheinlichkeit daher, dass PAK auch über die Haut aufgenommen werden können. Käfferleins Fazit: „Die Expositionssituation hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass es weiterer Strategien zur Expositionsminimierung bedarf, die vor allem auf eine Reduzierung der Hautaufnahme zielen sollten.“ Als Beispiele nennt er eine verbesserte Schwarz-/Weiß-Trennung und einen häufigeren Wechsel der Arbeitskleidung oder besonders kontaminierter Kleidungsstücke.

Rollenverständnis im Arbeitsschutz: Führungskräfte noch fitter machen

Über Soft Skills für Führungskräfte informierte Elke Sebold-Tanski, Leiterin Arbeitssicherheit, Gefahrstoffmanagement und Ergonomie bei der

GUT ZU WISSEN

Das Hüttensymposium ist eine der Fachveranstaltungen, die die BGHM ihren Mitgliedsbetrieben anbietet. Auch auf Messen ist sie vor Ort und informiert über Prävention, Rehabilitation und ihr Leistungsspektrum. Mehr dazu unter www.bghm.de, Webcode 4556.



Gebündeltes Fachwissen für sicheres Arbeiten im Schiffbau

Werftentagung mit Informationen zu Flüssiggasantrieben und Änderungen in der REACH-Verordnung

Zum 90. Mal fand in diesem Jahr die Werftentagung der BGHM statt. Die Veranstaltung bietet Arbeitsschutzfachleuten sowie Betriebsärzten und -ärztinnen in den Branchen Schiffbau und Meerestechnik jährlich die Gelegenheit, sich zu wichtigen Fragen und Neuerungen auszutauschen. Das Ziel: den Beschäftigten im Schiffbau sicheres und gesundes Arbeiten nach aktuellem Kenntnisstand zu ermöglichen.

So kommen zum Beispiel immer mehr Schiffe mit alternativen und umweltfreundlicheren Brennstoffen zum Einsatz. Wegen des niedrigen Schwefelgehaltes werde etwa Flüssiggas (LNG) gerne genutzt, wie Dirk Sedlacek von der Akademie für Schiffsicherheit e.V. berichtete. Werften, in denen Schiffe mit dieser Antriebstechnologie gebaut werden, stehen in Sachen sicheres und gesundes Arbeiten daher vor neuen Herausforderungen – etwa Brand- und Explosionsgefahren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen im Umgang mit Flüssiggas besonders geschult werden. Die Akademie für Schiffsicherheit e.V. hat dafür ein entsprechendes Trainingsmodul entwickelt. Sedlacek sprach im Rahmen der Veranstaltung über die bisherigen Erfahrungen damit in den Betrieben.

Eine Änderung in der europaweit geltenden REACH-Verordnung war ebenfalls Thema der diesjährigen Werftentagung.

REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals – also die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Demnach müssen seit dem 24. August 2023 Verwenderinnen und Verwender von Diisocyanaten im gewerblichen und industriellen Bereich verpflichtend eine Schulung durchlaufen. Diisocyanate sind Rohstoffe für die Herstellung etwa von Polyurethan-Schäumen und Abdichtungsmitteln. Sie können unter anderem Allergien der Atemwege, Hautreaktionen und Krebs auslösen (mehr dazu im Beitrag auf Seite 8).

GUT ZU WISSEN

Auf Fachveranstaltungen wie der Werftentagung informiert die BGHM über neue Entwicklungen und Erkenntnisse zum sicheren und gesunden Arbeiten in den Branchen Holz und Metall. Die Veranstaltungen bieten Arbeitsschutzakteuren von BGHM-Mitgliedsunternehmen außerdem die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Weitere Informationen und Termine gibt es unter www.bghm.de, Webcode 4556.

Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“ 2023/24

Erste Hilfe? Ehrensache!

Keine Frage: Erste Hilfe ist ein grundlegendes Thema, das in allen Betrieben relevant ist. Genau deshalb steht sie im Berufsschuljahr 2023/2024 im Fokus von „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL), dem Präventionsprogramm für Auszubildende. Unter dem Motto „Erste Hilfe? Ehrensache!“ steht ab sofort ein Medienpaket für Unterweisungen im Betrieb sowie für den Einsatz im Berufsschulunterricht zur Verfügung.

Im Jahr 2022 ereigneten sich branchenübergreifend rund 960.700 meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle. Hinzu kommen kleinere Verletzungen oder Notsituationen aufgrund von Krankheiten. Umso wichtiger ist es, Auszubildende bereits zu Beginn ihres Berufslebens für das Thema „Erste Hilfe“ zu sensibilisieren. Denn schon in den ersten Minuten nach einem Unfall kann jeder und jede mit einfachen Mitteln entscheidend helfen – und manchmal Leben retten. Auch bei kleineren Verletzungen ist es gut zu wissen, wie die Erste Hilfe im Betrieb organisiert ist.

Medienpaket mit Filmen

Ausbildungsbetrieben und berufsbildenden Schulen steht als Teil des JWSL-Präventionsprogramms ein Medienpaket zur Verfügung, mit dem sie Erste Hilfe und Unfallprävention thematisieren können. Es umfasst ein Unterweisungs- und ein Unterrichtskonzept mit Filmen, Arbeits- und Infoblättern sowie konkreten Vorschlägen zum Einsatz bei Unterweisungen im Betrieb oder im Schulunterricht. Das Unterweisungskonzept wurde speziell für Ausbilderinnen und Ausbilder erstellt und bietet kombinierbare Module, die sie für die

Arbeit mit Auszubildenden nutzen können – jeweils mit unterschiedlichen Schwerpunkten rund ums Thema. Sie geben Impulse für die Unterweisung im Betrieb, lassen jedoch auch genug Spielraum für die eigene Ausgestaltung.

Berufsschulklassen haben zudem auch in diesem Jahr wieder die Chance, am jährlichen Kreativwettbewerb teilzunehmen und sich intensiv mit dem Thema „Erste Hilfe“ auseinanderzusetzen. Einsendeschluss ist der 29. Februar 2024.

GUT ZU WISSEN:

„Jugend will sich-er-leben“ ist ein Präventionsprogramm der gesetzlichen Unfallversicherung für Auszubildende zu Themen rund um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Es wird Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben in Deutschland über die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) angeboten. Für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger bietet JWSL die Gelegenheit, sich frühzeitig mit den Risiken der Arbeitswelt vertraut zu machen und sicheres und gesundes Verhalten zu erlernen.

MEHR IM NETZ

www.jwsl.de



© DGUV/Urbanfilm.de



Erste Hilfe bei Herzstillstand

Ein kleiner Schock kann Leben retten

In immer mehr Betrieben hält der sogenannte AED Einzug, ein automatisierter externer Defibrillator. Das Gerät kann Ersthelfende im Notfall dabei unterstützen, eine Wiederbelebung durchzuführen. Lesen Sie, warum es die Herzdruck-Massage nicht ersetzt und was bei der Anschaffung zu beachten ist.

Die automatische Defibrillation mit Hilfe eines AED ist eine lebensrettende Maßnahme bei Herzstillstand durch Rhythmusstörungen, die medizinische Laien und Ersthelfende anwenden können. Das Gerät erkennt anhand einer automatischen EKG-Analyse, ob Rhythmusstörungen des Herzens vorliegen, und leitet den Ersthelfenden gegebenenfalls zur Auslösung eines Elektroschocks an. Die Pumpfunktion des Herzens kann so wiederhergestellt werden. Die Sicherheit der Geräte ist dank der Automatisierung groß, Fehl-auslösungen des Schocks durch Laien sind nicht zu erwarten. Je nach Ausführung unterstützen AED zusätzlich bei den Basismaßnahmen der Wieder-

belebung, zum Beispiel mit Sprachanweisungen oder über Displays.

Rettungskette und Schulung

Die mechanische Herz-Druckmassage ersetzt der AED allerdings nicht. Sie ist die wichtigste Maßnahme, die bei einem Kreislaufstillstand sofort einzuleiten ist. Ziel beider Maßnahmen ist, dass das Gehirn mit Sauerstoff versorgt wird. Der Ersthelfende beginnt nach Feststellung des Kreislaufstillstandes sofort mit der Herzdruckmassage. Von einem Kreislaufstillstand geht man in der Ersten Hilfe aus, wenn die betroffene Person bewusstlos ist, nicht aufwacht und nicht atmet. Der schnelle Beginn der Herzdruckmassage ist dann überlebenswichtig, es darf keine Zeit damit vergeudet werden, den Defibrillator zu suchen. Sobald dieser verfügbar ist, weil ihn beispielsweise eine dritte Person gebracht hat, ist er schnellstmöglich einzusetzen. Damit steht der Einsatz des AED am Ende der Rettungskette durch Ersthelfende:



- Allgemeine Maßnahmen: für eigene Sicherheit sorgen
- Ansprechbarkeit prüfen
- Atemwege frei machen
- Atmung kontrollieren
- Notruf absetzen
- AED holen lassen

Grundsätzlich können alle Beschäftigten im Falle eines medizinischen Notfalls im Betrieb das Gerät aufgrund der einfachen Handhabung anwenden. In der Praxis erfolgt der Einsatz jedoch meist durch Ersthelfende. Die Anwendung des AED sollte daher Bestandteil ihrer Schulung sein. Außerdem sind alle Beschäftigten zur Verfügbarkeit und zum Aufbewahrungsort eines AED im Betrieb zu unterweisen. Regelmäßige Schulungen auch für Beschäftigte, die keine Ersthelfer sind, senken die Hemmschwelle, das Gerät im Notfall auch einzusetzen.

Faktoren für die Installation des Gerätes

Für die Antwort auf die Frage, ob es sich lohnt, einen AED für den Betrieb anzuschaffen, spielen verschiedene Kriterien eine Rolle, etwa ob es viele ältere Beschäftigte gibt, ob es Kunden- oder Publikumsverkehr gibt und wie lange es dauern würde, bis der Rettungsdienst beim Betrieb eintrifft. Der Standort des AED sollte zentral und gut zugänglich sein. Er muss gekennzeichnet sein und im Flucht- und Rettungsplan aufgeführt werden. Für

das Gerät sind unterschiedliche Aufbewahrungsvorrichtungen erhältlich, zum Beispiel solche, die beim Öffnen einen automatischen Notruf auslösen.

Nach dem Einsatz

Eine Nachbesprechung mit den Ersthelfenden und weiteren Betroffenen des Notfalls, zum Beispiel Zeugen, ist sinnvoll, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung des Betriebsarztes. Darin können alle Beteiligten reflektieren, was passiert ist, was gut gelaufen ist und was in Zukunft optimiert werden kann. Ein solches Gespräch kann psychisch entlasten und dabei helfen, das Risiko für post-traumatische Belastungsstörungen zu senken.

Dr. med. Claudia Clarenbach, BGHM

MEHR IM NETZ

- Themenfeld Automatisierte Defibrillation: www.dguv.de, Webcode d1028611
- Poster „Basismaßnahmen zur Wiederbelebung Erwachsener (BLS) Step-By Step“ Einzelseiten des Deutschen Beirats für Wiederbelebung: www.grc-org.de -> Medien -> Infomaterialien zum Download



Leistungen für Versicherte

Rehabilitation in Zahlen

Die Rehabilitation von Verletzten oder von einer Berufskrankheit betroffenen Versicherten ist eine der Kernaufgaben der BGHM. Zahlen und Fakten zu den Reha-Leistungen 2022 im Überblick.

RUND 1,94 MILLIARDEN FÜR REHA- UND ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall oder im Falle einer Berufskrankheit unterstützt die BGHM ihre Versicherten mit allen geeigneten Mitteln. Dazu gehören auch Reha- und Entschädigungsleistungen. Ziel ist die bestmögliche Teilhabe am beruflichen und sozialen Leben. Die im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunkenen Aufwendungen dafür beliefen sich 2022 auf insgesamt rund 1,94 Milliarden Euro. Auf Rentenzahlungen entfielen rund 1,2 Milliarden Euro, die übrige Summe verteilt sich auf Heilbehandlungen, Barleistungen und sonstige Leistungen.

INDIVIDUELLE VERSORGUNG MIT HILFSMITTELN

Hilfsmittel, wie Kunstglieder oder Gehhilfen, mildern nach einem Arbeitsunfall die Folgen von Gesundheitsschäden und ermöglichen den Versicherten die größtmögliche Teilhabe am beruflichen und sozialen Leben. Um die Versicherten individuell mit Hilfsmitteln zu versorgen, arbeitet das Hilfsmittel-Management der BGHM eng mit Dienstleistenden aus Orthopädie-, Medizin-, Prothesentechnik und Akustik zusammen.

Hilfsmittel

Reha & Entschädigung



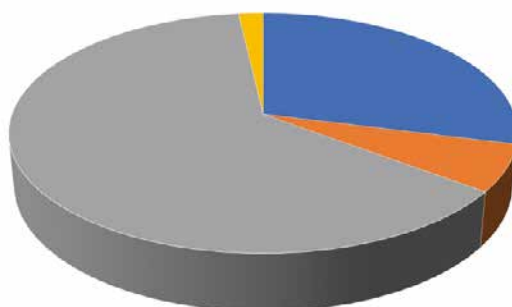
© papitchaya/stockbyte.com

RENTEN NACH UNFÄLLEN ODER BEI BERUFSKRANKHEITEN

Die BGHM hat das Ziel, den Arbeitsschutz durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Betrieben so zu verbessern, dass es weder zu Unfällen noch zu Berufskrankheiten (BK) kommt. Ist dennoch ein Arbeitsunfall oder eine BK eingetreten, setzen sich die Reha- und BK-Managerinnen und -Manager mit allen geeigneten Mitteln dafür ein, die Gesundheit der Versicherten wiederherzustellen. Zusätzlich entschädigt die BGHM Betroffene mit Geldleistungen, wenn sie im Anschluss nicht mehr uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. 2022 belief sich die Zahl neuer Renten infolge einer anerkannten BK, eines Arbeits- oder eines Wegeunfalls auf 3.153, was einem Minus von 13,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Dieser Abwärtstrend ist, neben dem anhaltenden Rückgang an gemeldeten Arbeitsunfällen, auch den niedrigen Fallzahlen der Vorjahre aufgrund der Corona-Pandemie geschuldet.

Renten

REHA- UND ENTSCHÄDIGUNGSLAISTUNGEN



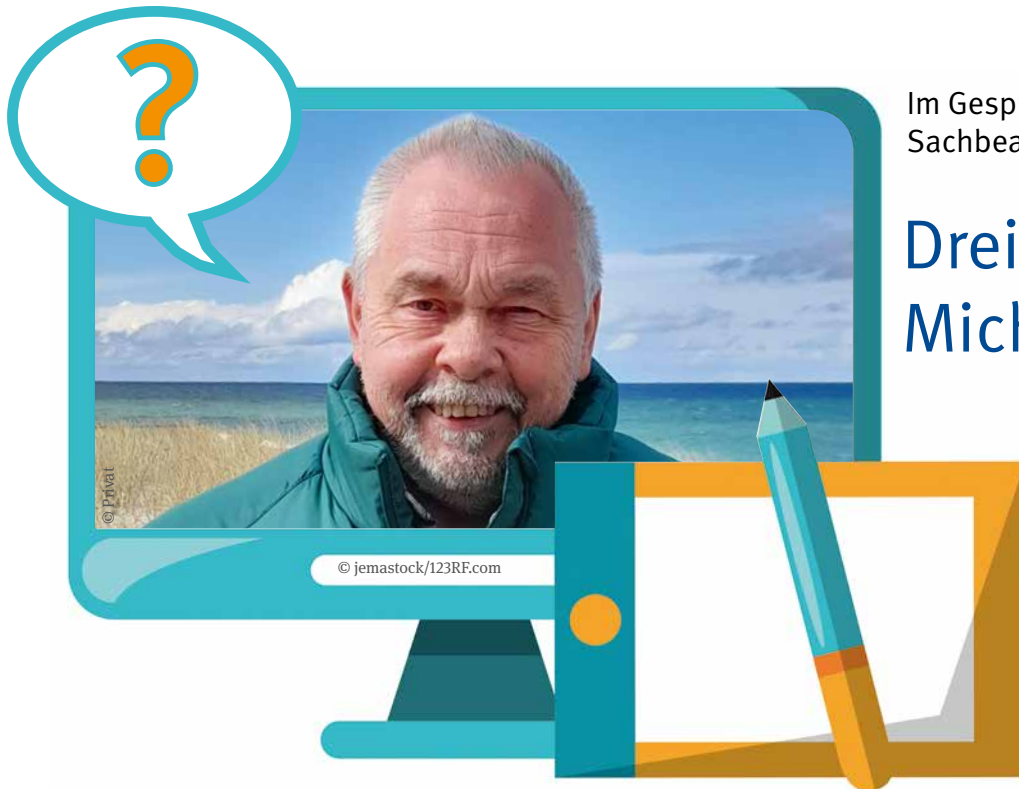
■ Heilbehandlung	557,57 (-2,9 %)
■ Barleistungen	121,06 (-2,6 %)
■ Renten	1.211,37 (0,0 %)
■ Sonstige Leistungen	53,11 (-10,5 %)

(Angabe in Mio. Euro)

SPEZIALISIERTE KRÄFTE FÜR DEN HEILUNGSERFOLG

11 Kliniken der gesetzlichen Unfallversicherung (BG Kliniken) und zwei ambulante Einrichtungen zählen zum Netzwerk des Reha- und Berufskrankheiten-Managements der BGHM. Über 15.000 spezialisierte Ärzte und Ärztinnen sowie Pflege- und Therapeuten arbeiten dort gemeinsam für die Versicherten. Das Ziel: ein optimaler Heilungserfolg. 2022 sind über eine halbe Million Patientinnen und Patienten behandelt worden.

Kliniken



Im Gespräch mit einem Unfall-Sachbearbeiter

Drei Fragen an ... Michael Mausolf

Unfall-Sachbearbeiter und Unfall-Sachbearbeiterinnen wie Michael Mausolf klären, welche Leistungen Beschäftigte nach einem Arbeitsunfall benötigen. Außerdem sind sie für Betroffene jederzeit erreichbar. Mausolf weiß auch aus eigener Erfahrung, wie wichtig die Unterstützung der Berufsgenossenschaft im Fall der Fälle ist.

Wie sind Sie zur BGHM gekommen ?

Michael Mausolf: 1987 bin ich bei Tätigkeiten am Förderband einer Schredderanlage zwischen Band und Walze geraten und habe dabei meinen rechten Arm verloren. Während der Reha-Phase wurde ich von einem Berufshelfer – so hießen Reha-Manager damals – betreut. Nach Abschluss des Heilverfahrens und der Versorgung mit einer Prothese durch die Berufsgenossenschaft stellte ich mir die Frage, wie es beruflich weitergehen sollte. Auch dabei hat mich die BG, damals noch BG für Maschinenbau und Kleineisenindustrie, unterstützt. In der Berufsfindungsphase konnte ich auch in kaufmännische Berufe reinschnuppern. Mein Berufshelfer schlug mir dann vor, eine Ausbildung bei der BG zu machen. Diese Chance habe ich gerne ergriffen. So habe ich mit 26 Jahren die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten begonnen und drei Jahre später erfolgreich abgeschlossen.

Was sind Ihre Aufgaben ?

Mausolf: Als Sachbearbeiter in der Unfallabteilung am Standort Düsseldorf bearbeite ich selbständig und eigenverantwortlich Versicherungsfälle. Ich steuere das Heilverfahren und kläre, welche Leistungen jeweils die richtigen sind. Es kann zum Beispiel vorkommen, dass durch das Tragen einer Orthese Kleidung schneller verschleißt. Von uns gibt es dann einen Zuschuss für neue Kleidung und Wäsche. Dabei

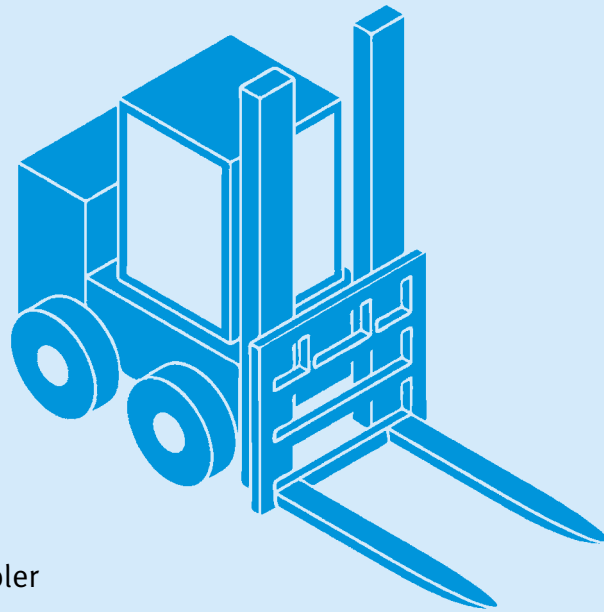
habe ich den Anspruch, unseren Versicherten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Gibt es eine Begebenheit aus Ihrer Arbeit, die Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Mausolf: Ich habe mal mit einem verzweifelten Versicherten ein ausführliches Gespräch geführt und ihn wieder optimistisch stimmen können. Die erlittene Verletzung war gar nicht so dramatisch, aber der Heilverlauf verzögerte sich immens. Der Versicherte machte sich große Sorgen über seine berufliche, private und finanzielle Situation. Das Heilverfahren lief aber in die richtige Richtung. Der Versicherte konnte schlussendlich nach längerer Zeit völlig beschwerdefrei seine Arbeit wieder aufnehmen. Wenig später hat er sich dann in einem Telefonat bei mir für den Zuspruch bedankt. Das war ein schönes Highlight in meiner täglichen Arbeit. Ich denke gerne daran zurück.

HINTERGRUND

In dieser Rubrik beantworten Beschäftigte der BGHM drei Fragen zu ihrem Berufsleben, ihrem Arbeitsalltag und was für sie das Besondere an ihrer Beschäftigung darstellt.



Kollision mit Gabelstapler

Arbeitsunfall beim Luftschnappen

Sind Beschäftigte gesetzlich unfallversichert, wenn sie sich in einem Pausenbereich aufhalten und dort durch den Gabelstapler des Betriebs verletzt werden? Darüber hatte das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg zu entscheiden.

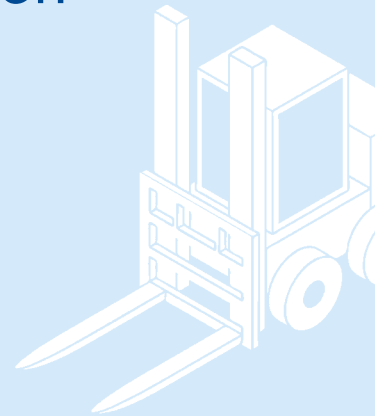
In der Regel ist der Zeitraum einer Arbeitspause nicht gesetzlich unfallversichert, denn er dient privatnützigen Interessen der Versicherten, nämlich der Erholung und Zerstreuung – und damit der unversicherten Vorbereitung auf eine weitere betriebliche Tätigkeit. In dem vorliegenden speziellen Fall kam die Unfallursache aus der Risikosphäre des Unternehmens.

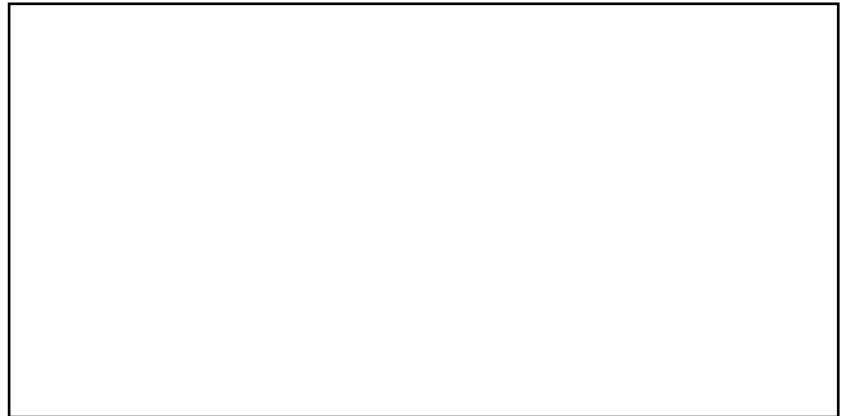
Dem Kläger, eben jenem verletzten Beschäftigten, stand es jederzeit frei, den Arbeitsplatz zu verlassen, um eine Pause zu machen. Den Ort dafür konnte er ebenfalls frei wählen. Am 14. Januar 2021 ging er gegen 10 Uhr für eine kurze Erholungspause in den Außenbereich des Werksgeländes – und zwar in den ausgewiesenen Raucherbereich. Dabei wurde er von einem mit einer Gitterbox beladenen Gabelstapler angefahren und am rechten Ellenbogen sowie dem rechten Kniegelenk verletzt.

Spezifische betriebliche Gefahr entscheidend

Zum Unfallzeitpunkt befand sich der Beschäftigte also im Pausenbereich im Freien, um dort frische Luft zu schnappen und sich mit einem Kollegen zu unterhalten. Damit ging er keiner Tätigkeit nach, um die arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen. Gemäß dem LSG war die Ursache für den Unfall jedoch eine „spezifische Gefahr aus der Sphäre der versicherten Tätigkeit“. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass ein Beschäftigter ausnahmsweise auch bei eigenwirtschaftlichen Verrichtungen unter Versicherungsschutz stehen kann, wenn sich aufgrund seiner versicherten Tätigkeit eine besondere Betriebsgefahr realisiert. Laut LSG handelt es sich bei dem Betrieb von Gabelstaplern um eine solche spezifische Betriebsgefahr, der ein Beschäftigter im alltäglichen Straßenverkehr nicht ausgesetzt ist. Damit bestand zum Zeitpunkt der Kollision mit dem Gabelstapler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser greift dabei nicht nur im unmittelbaren räumlich-zeitlichen Umfeld des konkreten Arbeitsplatzes, sondern auch – wie hier – im davon entfernten Pausenbereich (LSG Baden-Württemberg, 27.02.2023, Az. L 1 U 2032/22).

Thomas Dunz, BGHM





Ideen für sichere Arbeit mit Maschinen gesucht!

BGHM-Sicherheitspreis
Azubi-Sonderpreis
2023/2024

Einsendeschluss
1. April 2024

www.bghm.de, Webcode 2900

